

# MATURITÄTSREGLEMENT

## Reglement über die Maturitätsprüfungen an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

### Neuerlass vom 18. Dezember 2008

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit.a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene vom 29. März 1993 als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* Die Maturitätsprüfungen stellen fest, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die geistige Reife und die Kenntnisse besitzen, die zum Studium an der Hochschule erforderlich sind. Sie ergänzen damit die während der Schulzeit gemachten Beobachtungen.

*Art. 2.* Zur Prüfung werden Studierende zugelassen, welche die Schule wenigstens seit dem 4. Semester als ordentliche Studierende besucht haben.

*Art. 3.* Die Prüfungen in den einzelnen Fächern finden am Ende der durch den Studienplan festgelegten Schulzeit statt. Den Zeitpunkt setzt die Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung fest. Sie nimmt auf den Semesterbeginn an den schweizerischen Hochschulen Rücksicht.

*Art. 4.* Die Prüfung wird vom Rektor geleitet und durch die Fachlehrperson abgenommen. Liegen besondere Umstände vor, so kann der Rektor eine andere Fachlehrperson bezeichnen.

*Art. 5.* Die Prüfungen entsprechen den Allgemeinen Bildungszielen und den Richtzielen des Schweizerischen Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen für Erwachsene sowie dem von der Aufsichtskommission erlassenen Lehrplan; sie richten sich inhaltlich nach den Stoffprogrammen der letzten vier Unterrichtssemester.

### II. Prüfungsdurchführung

*Art. 6.* Geprüft wird in folgenden Fächern:

a) Schriftlich

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Französisch
4. Mathematik
5. Schwerpunktfach
6. Ergänzungsfach

b) Mündlich in den Fächern 1. - 5.

*Art. 7.* Für jedes schriftlich geprüfte Fach steht ein Zeitraum von drei bis vier Stunden zur Verfügung. Über die Dauer der Prüfung entscheidet die Aufsichtskommission.

Die von den Fachlehrpersonen korrigierten und bewerteten Arbeiten liegen am Tag der mündlichen Prüfung zuhanden der Prüfungskonferenz zur Einsicht auf.

*Art. 8.* An den schriftlichen Prüfungen dürfen nur vom Rektor auf Antrag der Fachlehrpersonen bezeichnete Hilfsmittel verwendet werden.

Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder eine andere Unredlichkeit begeht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten schriftlichen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

*Art. 9.* Die mündlichen Prüfungen finden nach den schriftlichen Prüfungen statt und dauern in den einzelnen Fächern eine Viertelstunde. Die Noten werden protokolliert.

Die Aufsichtskommission bezeichnet auf Vorschlag des Rektors die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

Liegen besondere Umstände vor, so kann der Rektor über eine Vertretung der Expertin und des Experten entscheiden.

### **III. Festsetzung der Maturitätsnoten**

*Art. 10.* Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt die Prüfungskonferenz die Maturitätsnoten fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

Die Prüfungskonferenz besteht aus Präsident und Mitgliedern der Aufsichtskommission, dem Rektor, dem Schulortleiter und den an den Prüfungen beteiligten Fachlehrpersonen sowie Expertinnen und Experten. Der Präsident oder ein Mitglied der Aufsichtskommission führt den Vorsitz.

Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

Sie kann dabei höchstens zwei Prüfungsnoten verbessern, wobei die gesamte Notenverbesserung nicht mehr als einen Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind nur Noten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Maturitätsprüfungen zugänglich.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Aufsichtskommission und der Schulleitung sowie alle, die an der Prüfung der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten mitgewirkt haben.

*Art. 11.* Für die Reifeerklärung sind die Leistungen in den folgenden 12 Fächern und bei der Maturaarbeit massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch oder Französisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geografie
9. Geschichte
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Ergänzungsfach
13. Maturaarbeit

*Art. 12.* Die Leistungen an den Prüfungen werden durch die Noten 6 bis 1 bewertet; es werden auch halbe Noten erteilt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

*Art. 13.* Massgebend für die Beurteilung des Prüfungserfolges sind die Maturitätsnoten. Als Maturitätsnoten gelten die auf halbe Notenwerte gerundeten Fachnoten; Grenzwerte (.,25; .,75) werden aufgerundet.

Die Fachnoten setzen sich in den Prüfungsfächern zu gleichen Teilen aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote zusammen. In den Fächern, die ohne Prüfung abgeschlossen werden, ist die letzte Zeugnisnote die Fachnote.

Als Erfahrungsnote gilt die im entsprechenden Fach am Ende der Studienzeit erzielte Zeugnisnote.

Soweit in einem Fach schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt werden, gilt der Durchschnitt aus beiden Prüfungen als Prüfungsnote.

Fachnoten, Prüfungsnoten und Erfahrungsnoten werden auf zwei Dezimalen berechnet.

#### **IV. Reifeerklärung**

*Art. 14.* Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern:

- a) die doppelte Summe aller Abweichungen der Maturitätsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Abweichungen von 4 nach oben;
- b) nicht mehr als vier Maturitätsnoten unter 4 erteilt wurden.

*Art. 15.* Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. Abgebrochene Prüfungen zählen als nichtbestandene Prüfungen.

*Art. 16.* Bei der Prüfungswiederholung werden die Erfahrungsnoten aus dem Repetitionsjahr ermittelt. Fächer, die mindestens mit der Note 5 abgeschlossen worden sind, müssen nicht wiederholt werden.

*Art. 17.* Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft, die Untertitel: Kanton Appenzell-Innerrhoden, Kanton Appenzell-Ausserrhoden, Kanton St. Gallen, Kanton Graubünden sowie des Landes Fürstentum Liechtenstein, darunter den Vermerk: "Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995";
- b) den Namen "Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene" und den Namen des Schulortes,
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum,
- d) die Dauer des Schulbesuches,
- e) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 11,
- f) das Thema der Maturaarbeit
- h) die Unterschriften des Rektors und des Vorstehers des Bildungsdepartements des Sitzkantons.

## V. Rechtsschutz

*Art. 18.* Verfügungen der Prüfungskonferenz können innert 14 Tagen mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

Für Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission ist die Rekurskommission zuständig.

## VI. Schlussbestimmungen

*Art. 19.* Dieses Reglement tritt auf den 1. August **2008** in Kraft. Es findet erstmals Anwendung für Studierende, die im Februar **2007** in die Maturitätslehrgänge gemäss Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR)<sup>1</sup> eingetreten sind.

*Art. 20.* Wer die Maturitätsprüfungen im Jahre **2009** nicht besteht, kann die Wiederholungsprüfung nach altem Recht ablegen.

Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Bernhard Peter

Helmut Konrad

Das Maturitätsreglement der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene wird in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene genehmigt.

---

<sup>1</sup> sGS 230.11.